

## Der Staat ist keine religionslose Zone

Schulen und Universitäten sollten sich nicht abschotten –  
Neutralität heißt nicht Laizismus



Ein Raum der Stille an der Universität in Dortmund wird geschlossen. Eine Gruppe Muslime darf in Berlin die Universitätsturnhalle nicht mehr zum Freitagsgebet nutzen. Einer evangelikalen Gemeinschaft wird in Sachsen vom Studierendenparlament der Status als Studierendengruppe aberkannt, weil sie homophob sei und missionieren wolle. Evangelische und katholische Hochschulgemeinden werden mit ihren Veranstaltungen nicht mehr im Universitätskalender berücksichtigt oder dürfen Hochschulräume nicht mehr nutzen. Zur Begründung heißt es jeweils, die Hochschule sei eine staatliche Veranstaltung und der Staat religiös-weltanschaulich neutral.

Die hier geschilderten Einzelfälle aus den letzten beiden Jahren stehen für eine neuere Entwicklung. Wirklich überraschen können sie nicht. Hochschulen waren immer schon ein Spiegel der Gesellschaft, und Teile der deutschen Gesellschaft sind zutiefst verunsichert, wie sie mit der wachsenden, im Alltag greifbaren religiös-weltanschaulichen Pluralität umgehen sollen. Mit zunehmender Pluralität nimmt auch das gesellschaftliche Konfliktpotential zu. Liegt es da nicht nahe, Religion zur Privatsache zu erklären und aus dem öffentlichen Raum zu verbannen? Gesteigerte Vielfalt ist zunächst jedenfalls ein guter Anlass, über Vor- und Nachteile verschiedener Modelle des Umgangs mit religiös-weltanschaulicher Diversität nachzudenken. Gesellschaftliche Befriedung wird man in solchen Kontroversen aber nur erreichen, wenn die Gründe für staatliche Entscheidungen halbwegs konsistent und akkurat sind. Genau das ver-

misst man, wenn religiöse oder weltanschauliche Aktivitäten von Studenten mit pauschalem Verweis auf das staatliche Neutralitätsprinzip aus den Hochschulen verdrängt werden.

Denn das Verfassungsgebot religiös-weltanschaulicher Neutralität wird in Deutschland traditionell nicht laizistisch verstanden. Das Grundgesetz knüpft bewusst an die Weimarer Reichsverfassung von 1919 an. Die wurde als Gegenentwurf zur radikalen und kirchenfeindlichen Trennungsgesetzgebung in Frankreich konzipiert. Deshalb betont das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Offenheit des Staates für die Religionen und Weltanschauungen seiner Bürger: „Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität ist ... nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung“, heißt es in einem Beschluss des Gerichts vom Januar 2015, mit dem es dem Gesetzgeber die Möglichkeit verwehrte, ohne Rücksicht auf die konkrete Schulsituation dem pädagogischen Personal an öffentlichen Schulen das Tragen eines islamischen Kopftuchs zu verbieten.

Einige Jahre zuvor, im Jahre 2003, klang es aus Karlsruhe noch anders: „Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein.“ Deshalb sollte der Landesgesetzgeber entscheiden, ob religiös konnotierte Bekleidung des Lehrpersonals verboten wird. Davon ist zwölf Jahre später keine Rede mehr. Die Rückkehr zum klassischen, offen-integrativen Neutralitätsverständnis ist auch durch eine grundlegende Lernerfahrung motiviert: Die deutsche Tradition kooperativ-übergreifender Neutralität wird durch vermehrte religiös-weltanschauliche Vielfalt nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern bewährt sich oft gerade unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen. Man betrachte im Vergleich nur die Sprach- und Hilflosigkeit Frankreichs im Umgang mit seinen muslimischen Bürgern.

Neutralität nach dem Grundgesetz verlangt, dass der Staat sich mit keiner bestimmten Religion oder Weltanschauung identifiziert und dass er selbst keine

religiös-weltanschaulichen Befugnisse wahrnimmt. Damit wird der staatlich verfasste Raum aber nicht zur religionslosen Zone. Nur der Staat ist zur Neutralität verpflichtet, nicht seine Bürger. Die sind durch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit gerade gegenüber dem Staat geschützt. Deshalb dürfen Studenten auch in ihren Hochschulen öffentlich sichtbar beten oder religiös konnotierte Kleidung tragen. Sie dürfen sogar für ihren Glauben werben und sich mit Gleichgesinnten zusammentun. Eine Grenze ist erst dann erreicht, wenn Rechte Dritter oder der eigentliche Zweck der Hochschule, wissenschaftliche Forschung und Lehre, gefährdet werden.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Studierenden verpflichtet die Hochschulen freilich nicht, ihrerseits religionsfördernde Leistungen zu erbringen. Die Hochschulen müssen Studentengruppen weder Räume bereitstellen noch ihren Internetauftritt für sie öffnen. Sie können dies aber. Mit verfassungsrechtlichen Neutralitätspflichten hat diese Entscheidung schlicht nichts zu tun. Die staatliche Neutralität hält hier weder Verbote noch Gebote bereit. Die kommen erst dann ins Spiel, wenn staatliche Stellen parteiisch werden und nur bestimmte Religionen oder Weltanschauungen Förderung erfahren. Das Gebot der Unparteilichkeit ist aber auch berührt, wenn studentische Aktivitäten jeglicher Art Unterstützung finden, vom Sport über Musizieren bis Politisieren, nur das religiös-weltanschauliche Engagement nicht. Denn dann orientiert sich die Förderpraxis gerade nicht am Grundsatz der Gleichbehandlung.

Zuweilen heißt es aus Hochschulen nun, Religion sei Aberglaube und der habe an einer Institution, die der Rationalität verpflichtet ist, nichts zu suchen. Das mag man so sehen, wenn man ein streng säkularistisches Weltbild zugrunde legt und damit von einem weltanschaulichen Standpunkt her argumentiert. Doch staatliche Hochschulen als zur Neutralität verpflichtete Einrichtungen können sich die starke These zur Unvereinbarkeit von Glauben und Wissen nicht selbst zu eigen machen. Das Argument, es gebe einen unüberwindbaren Widerspruch zwischen Religion und Vernunft, lässt sich durch eine funktionale Betrachtung weltanschaulich ermäßigen. Dann vermeidet man die positivis-tisch-empiristische Engführung: Der eigentliche Zweck der Hochschule sei die

Vermehrung akademischen Wissens und nicht die Religionsausübung. So gefasst, lässt sich die Aussage schwerlich bestreiten. Wer will aus der Universität schon eine Kirche machen? Doch hat Religionsausübung in der Hochschule deshalb keinen Platz?

Traditionell verstehen sich Hochschulen auch als Lebensraum, der über ihre primäre gesellschaftliche Funktion hinausweist. Deshalb gibt es seit jeher Hochschulsport und studentische Theatergruppen, Universitätsorchester und in der Selbstverwaltung sich tummelnde parteipolitische Nachwuchskader. Hinzu gekommen sind Krisenhilfen verschiedenster Art, studentische Ernährungs- und Sexualberatung, Karrierecoaching oder Vater-Kind-Seminare. Solche Aktivitäten vermitteln Gemeinschaft und Identifikation, ein rares Gut an Massenuniversitäten. Sie beeinflussen die Motivation der Studenten und die Atmosphäre an der Hochschule in einem guten Sinne. Das legt nahe, auch religiös-weltanschauliche Interessen der Studenten in der Hochschule zu berücksichtigen. Traditionell leisten das Studentengemeinden und Universitätsgottesdienste. Unter Bedingungen forcierter Pluralität kommen neue Formen und Orte hinzu. Räume der Stille stehen für eine solche Entwicklung.

Doch wie sollen Hochschulen dann mit eskalierenden religiös-weltanschaulichen Konflikten in den eigenen Reihen umgehen? Wie auf religiösen Fundamentalismus reagieren? Die naheliegende Antwort in einer Bildungseinrichtung lautet: durch Aufklärung, Wissensvermittlung, Diskurs. Auch das Recht hält spezielle Antworten bereit. Extreme Formen religiöser Radikalisierung sind ein Fall für die Sicherheitsbehörden und die Staatsanwaltschaft. Unterhalb der Schwelle des Polizeirechts greift zudem ein allgemeiner Rechtsgedanke, den auch das Bundesverfassungsgericht bemüht: Wer als religiöse Gruppe vom Staat gefördert und unterstützt werden will, darf dessen grundlegende Rechtsprinzipien nicht in Frage stellen. Der Staat muss, ja er darf keine Organisationen fördern, welche die demokratische Staatsform ablehnen, die Religionsfreiheit (insbesondere das Recht, keine Religion zu haben oder sie zu wechseln) verachten, die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichberechtigung von Mann

und Frau in Frage stellen oder Sinn für die Würde aller Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung vermissen lassen.

Häufig muss man gar nicht solche Großformeln des Verfassungsrechts bemühen, um angemessene Antworten auf Konflikte zu finden. Wenn eine Universität etwa Studenten eine Turnhalle für das Freitagsgebet zur Verfügung stellt, die Nutzer aber überwiegend gar nicht aus der Hochschule kommen, kann der Raum auch wieder entzogen werden. Denn die Ressourcen sollen Angehörigen der Einrichtung vorbehalten bleiben. Wenn eine Hochschule nichtdiskriminierende Nutzungsbedingungen für Räumlichkeiten festlegt wie das jederzeitige Zugangsrecht für alle Studierenden oder ein Verbot räumlicher Veränderungen und einzelne Personen oder Gruppen sich nicht an diese Regeln halten, können sie selbstverständlich von der Nutzung ausgeschlossen werden. Wenn Hochschulleitungen in Reaktion auf Regelverletzungen dagegen die Schließung solcher Räume verfügen, handeln sie im Rahmen ihrer Befugnisse, aber ohne Maß und Mitte. Schlagen im städtischen Freibad Jugendliche über die Stränge, wird schließlich auch nicht gleich die Einrichtung geschlossen, sondern ein befristetes Hausverbot erteilt.

**Prof. Dr. Hans Michael Heinig**, *Studium der Rechts-, Geschichts- und Sozialwissenschaften in Bochum, Hamburg und Hannover; Habilitation an der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg, Professor für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität Göttingen*

*Der Artikel erschien erstmalig in der FAZ vom 22. September 2016, Bildungswelten (Politik), Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Autors und des Verlags, Abbildung: Raum der Stille Göttingen, © Universität Göttingen*